

Vergütungssystem des Aufsichtsrats der RATIONAL Aktiengesellschaft

Gemäß der Neufassung von § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nach § 12 Abs. 1 der Satzung eine Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird und bis zu einer abweichenden Festlegung durch die Hauptversammlung gilt. Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Beschluss zu fassen, wobei eine bestätigende Beschlussfassung zulässig ist. ~~Erstmals hat eine Beschlussfassung gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG bis zum Ablauf~~ Den letzten Beschluss zur Vergütung der ~~ersten~~ Aufsichtsratsmitglieder fasste die Hauptversammlung am 12. Mai 2021. Daher ist in der ordentlichen Hauptversammlung ~~stattzufinden, die auf den 31. Dezember 2020 folgt.~~ 2025 ein neuer Beschluss erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Einführung dieser Vorschriften anstehende Beschlussfassung gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG zum Anlass genommen, das bestehende System der Aufsichtsratsvergütung Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zu überprüfen ~~und~~. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gelangt, das an der bisherigen dem bestehenden Vergütungssystem mit einer Festvergütung festzuhalten. im Wesentlichen festgehalten werden soll. Es soll lediglich eine Zusatzvergütung für den Mehraufwand vorgesehen werden, der mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss verbunden ist.

Bis zur letzten Hauptversammlung 2024 hatte es einer solchen Zusatzvergütung nicht bedurft, weil der Prüfungsausschussvorsitzende zugleich stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats war. Seit der letzten Hauptversammlung ist dies nicht mehr der Fall. Frau Käfer hat das Amt der Prüfungsausschussvorsitzenden übernommen, ohne zugleich die erhöhte Vergütung als stellvertretende Vorsitzende zu erhalten. Beginnend ab dem Geschäftsjahr 2025 soll deshalb für den Vorsitz im Prüfungsausschuss eine Zusatzvergütung gezahlt werden, sofern der /die Prüfungsausschussvorsitzende weder Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Aufsichtsrats ist. Zur Klarstellung soll im Beschluss und im Vergütungssystem geregelt werden, dass Zusatzvergütungen im Falle des unterjährigen Amtesantritts bzw. Beendigung des Amtes nur zeitanteilig gewährt werden.

Für die Änderung der Aufsichtsratsvergütung ist nach § 12 Abs. 1 der Satzung ein Beschluss der Hauptversammlung notwendig und für die Billigung des Vergütungssystems ein weiterer Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom ~~19. März 2015~~ 14. Mai 2025 gilt für die Aufsichtsratsvergütung:

- a) Mit Wirkung ab dem Beginn des 1. Januar ~~2015~~ 2025 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jedes Geschäftsjahr eine Festvergütung von EUR 150.000,00; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Festvergütung von EUR 250.000,00 und jeder stellvertretende Vorsitzende eine jährliche Festvergütung von EUR 200.000,00. ~~Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im~~

Aufsichtsrat Sofern der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht zugleich Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats ist, wird für den mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss einhergehenden Mehraufwand für jedes Geschäftsjahr eine feste Zusatzvergütung von EUR 25.000,00 gezahlt. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, die Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender oder der Vorsitz in einem Ausschuss während eines laufenden Geschäftsjahres, wird die Vergütung zeitanteilig gezahlt. Die Vergütung ist jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres fällig.

- b) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und jeder stellvertretende Vorsitzende erhalten von der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit jeweils einen Pkw der Oberklasse einschließlich der laufenden Kosten zur Verfügung gestellt, der auch kostenlos privat genutzt werden kann.

Die Festvergütung unterstützt die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung bezogene Beratung und Überwachung und entspricht der Anregung G.18 Satz 1 des DCGK. Nach Auffassung der RATIONAL AG ist eine reine Festvergütung weiterhin geeignet, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken und ihren Aufwand angemessen zu vergüten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält wie stellvertretende Vorsitzende eine höhere Vergütung im Hinblick auf den höheren Organisations- und Verwaltungsaufwand sowie ein Fahrzeug zur Nutzung.

Der mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss einhergehende Mehraufwand soll mit einer angemessenen Zusatzvergütung von EUR 25.000,00 je Geschäftsjahr abgegolten werden. Diese Zusatzvergütung soll allerdings nur anfallen, wenn der Ausschussvorsitzende nicht bereits als (stellvertretender) Vorsitzender eine erhöhte Vergütung erhält.